

Allgemeine Vertragsbedingungen „Bayerische Ehrenamtskarte“

1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstellen

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Unterzeichnung der Akzeptanzvereinbarung durch die Akzeptanzstelle und die Stadt Memmingen.
- 1.3. Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme als Akzeptanzstelle.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen finden keine Anwendung, wenn sie im Widerspruch zu diesen Vertragsbedingungen stehen.

2. Gewährung von Vergünstigungen in Form von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich – gegen Vorlage einer gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass) – dem Karteninhaber die mit der Stadt Memmingen vereinbarten Vergünstigungen zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, einen vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
Der Gültigkeitszeitraum der Ehrenamtskarte ist auf der Karte angegeben.
- 2.2. Die Höhe und Art der zu gewährenden sofortigen Vergünstigung wird im Rahmen der Akzeptanzpartnervereinbarung mit der Stadt Memmingen festgelegt. Es erfolgt keine Erstattung des entgangenen Gewinns seitens der Stadt Memmingen an die Akzeptanzstelle.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Vergünstigungen zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.4. Die Bayerische Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar.
Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle der Stadt Memmingen unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an die Stadt Memmingen herauszugeben.

3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann jederzeit von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle behält sich die Stadt Memmingen weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Die Stadt Memmingen behält sich das Recht vor, das Projekt Bayerische Ehrenamtskarte unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch die Stadt Memmingen und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, von der Stadt Memmingen empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an die Stadt Memmingen herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1. Die Stadt Memmingen haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Die Stadt Memmingen haftet nicht, wenn die Bayerische Ehrenamtskarte aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Die Stadt Memmingen übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Die Stadt Memmingen haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der Ehrenamtskarte obliegt der Stadt Memmingen. Den Akzeptanzstellen ist es nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit der Stadt Memmingen selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der Bayerischen Ehrenamtskarte zu betreiben.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand, Urheberrechte

- 6.1. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.
- 6.2. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.3. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Memmingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass der Stadt Memmingen das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Teilnahme am Projekt „Ehrenamtskarte“ der Stadt Memmingen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich - durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.